

**Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Nordsachsen informiert**

Aufgrund von Ausbrüchen der Aviären Influenza in den zurückliegenden Wochen hat das Bundeslandwirtschaftsministerium am 22.12.2014 (zuletzt geändert am 18.01.2015) die nachfolgend genannte Eilverordnung zur Untersuchungspflicht von Enten und Gänsen vor dem Verbringen aus dem Bestand erlassen:

**Verordnung zur Beschränkung des Verbringens bestimmten Geflügels
(Geflügelverbringungsbeschränkungsverordnung - GeflVerbBeschränkV)**

Mit dieser Verordnung werden alle Enten- und Gänsehalter bis 31.03.2015 verpflichtet, ihre Tierbestände (ausgenommen Eintagsküken) vor jedem Transport aus dem Bestand auf das Vorliegen von Aviärer Influenza (Subtypen H5 und H7) untersuchen zu lassen. Nur bei einem negativen Testergebnis dürfen die Tiere transportiert werden. Dies gilt auch für das Verbringen von Enten und Gänsen zu Geflügelausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen. Die Probenahme darf zum Zeitpunkt des Verbringens nicht länger als sieben Tage zurückliegen.

Je vorgesehene Sendung sind 60 Tiere virologisch zu untersuchen. Sollen weniger als 60 Enten oder Gänse verbracht werden, sind alle zu verbringenden Tiere untersuchungspflichtig. Die Probenahme hat durch einen Tierarzt zu erfolgen. Die Untersuchungen können auch als nichtamtliche Untersuchungen - also in einem entsprechend zugelassenen und akkreditierten Privatlabor - durchgeführt werden. Dabei ist zu beachten, dass positive Befunde einer amtlichen Bestätigung durch eine Untersuchung an der sächsischen LUA (Landesuntersuchungsanstalt) bedürfen.

Die Untersuchungskosten an der LUA Sachsen werden vom Land Sachsen getragen.

Die Beprobung von Enten oder Gänsen dient dazu, eine Einschleppung der Geflügelpest in einen Bestand frühzeitig zu erkennen und eine Verschleppung in andere Geflügelhaltungen zu verhindern. Die Untersuchung ist nicht erforderlich, soweit der Tierhalter die Enten und Gänse in einer sogenannten „Sentineltierhaltung“ zusammen mit Hühnern oder Puten hält. Die „Sentineltierhaltung“ ist vom zuständigen LÜVA im Vorfeld zu bestätigen. In diesem Fall hat der Tierhalter zudem jedes verendete Stück Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung (LUA Sachsen) unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Enten und Gänse zeigen im Gegensatz zu Puten und Hühnern keine Anzeichen einer Erkrankung, wenn sie sich mit dem hoch ansteckenden Erreger H5N8 infiziert haben. Das Risiko, dass unerkannt infizierte Tiere transportiert werden und die Seuche so in andere Bestände verschleppt wird, ist hoch. Eine weitere große Gefahr stellen der Fahrzeugverkehr und Personenkontakte dar. Deshalb soll im Rahmen der Stichprobenuntersuchung geklärt werden, ob die Tiere mit dem Virus der Aviären Influenza infiziert sind.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Verordnung zur Beschränkung des Verbringens bestimmten Geflügels ein Tier verbringt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro bestraft werden.

Mai
Amtstierärztin

Landratsamt Nordsachsen

Hauptsitz:
Schlossstraße 27
04860 Torgau

Pressesprecher/in

Vorname Name
Telefon: (0 34 21) 00 00 00
Telefax: (0 34 21) 00 00 00

Internet

pressestelle@lra-nordsachsen.de*
www.landratsamt-nordsachsen.de

* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden.
Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!